

ZULASSUNGS-UND PRÜFUNGSORDNUNG

A. Prüfungsvorbereitung und Ausbildungsablauf

1. Aufgaben zur Selbstprüfung

Die Lernbriefe unseres „**Fernlehrgangs Berufsbetreuer(in) mit Hochschulzertifikat**“ enthalten für Sie zahlreiche Möglichkeiten zur Überprüfung und Kontrolle Ihres Lernerfolgs. Hierzu zählen beispielsweise die **Selbstprüfungsaufgaben** am Ende eines Lernabschnitts, damit Sie das Gelernte selbstständig wiedergeben und in anderen Zusammenhängen anwenden können. Nutzen Sie diese Gelegenheit, Ihre Lernfortschritte selbst zu überprüfen. Sie können Ihre Ergebnisse eigenhändig kontrollieren, indem Sie die entsprechenden Lösungen im Anhang des Lernbriefs nachschlagen und erforderlichenfalls Ihre Antwort nachbessern.

2. Ihre Einsendeaufgaben

Jeweils am Ende eines Lernbriefs finden Sie außerdem eine Einsendeaufgabe, die auf dem vollständigen Lehrstoff der jeweiligen Lektion basiert. Sie können sie in Ruhe bearbeiten und per E-Mail an ***einsendeaufgabe@beck.de*** einschicken. Die Einsendeaufgabe bekommen Sie dann innerhalb von ca. vier Wochen von Ihrem Fernlehrer korrigiert und kommentiert zurück. Dies dient der Kontrolle Ihres Lernerfolgs, denn Sie erhalten im Rahmen der Korrektur wertvolle Hinweise und konstruktive Kritik zu möglichen Wissensdefiziten. Nutzen Sie deshalb auch die Einsendeaufgaben und die Rückmeldungen Ihres Fernlehrers als Vorbereitung auf die Abschlussprüfung am Ende des Fernlehrgangs. Dies wird Ihnen ein erfolgreiches Bestehen der Abschlussprüfung ganz wesentlich erleichtern.

Bedenken Sie dabei bitte auch, dass Sie **alle 12 Einsendeaufgaben erfolgreich** bearbeitet haben müssen, um zur Abschlussprüfung zum Erwerb des **Hochschulzertifikats** der staatlichen Hochschule Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen (katho) zugelassen zu werden. Erfolgreich heißt, Sie haben bei jeder eingereichten Einsendeaufgabe mindestens 40 Punkte (entspricht „ausreichend“, Note 4,5) von max. 100 möglichen Punkten erreicht. Das durchschnittliche Gesamtergebnis der Einsendeaufgaben fließt dann zu $\frac{1}{3}$ in Ihre Gesamt-Endnote ein.

3. Repetitorium und Abschlussprüfung mit Kolloquium

Die Abschlussprüfung fließt zu $\frac{2}{3}$ in die Gesamt-Endnote ein und findet als **4-stündige schriftliche Klausur** sowie einem anschließenden mindestens **60-minütigen Kolloquium** der Regel dreimal im Jahr (an der *BeckAkademie Fernkurse* in München sowie an weiteren, verkehrsmäßig gut angebundenen Tagungsorten) statt.

In dem mindestens **60-minütigen Kolloquium** haben Sie die Möglichkeit, Ihre Erkenntnisse, die Sie während Ihres Selbststudiums gewonnen haben, der Prüfungskommission mündlich darzulegen.

Mögliche Themen dieses Kolloquiums können die Inhalte der **Lernbriefe**¹ sein, wie beispielsweise:

- Der rechtliche Betreuer im Spannungsfeld zwischen wirtschaftlichen Zwängen und sozialer Verantwortung,
- Erkennen und Bewerten der typischen Krankheitsbilder und Behinderungen in der Betreuungspraxis und entsprechender Umgang mit den Betreuten,
- Gründung und Aufbau eines Betreuungsbüros,
- Möglichkeiten und Grenzen von Qualitätssicherung und (Qualitäts-) Kontrolle durch Case Management.

Am Vortag der Prüfung werden Sie durch unser **ganztägiges Repetitorium** intensiv auf die Klausur- und Fallbearbeitung vorbereitet. In diesem als Crashkurs konzipierten Präsenzseminar werden wichtige Kursinhalte mit Ihnen intensiv wiederholt und es wird auf Ihre individuellen Fragen eingegangen. So sind Sie optimal auf die am nächsten Tag stattfindende Prüfung eingestimmt.

Genauere Angaben zu den Veranstaltungsorten, zur **Anmeldung**, den Terminen und Anfahrtswegen entnehmen Sie bitte der Rubrik „Prüfungsanmeldung/Prüfungsordnung“ auf www.beck-fernkurse.de/berufsbetreuer-hochschulzertifikat/pruefungsanmeldung-pruefungsordnung.

Die Abschlussprüfung haben Sie dann bestanden, wenn Sie von den maximal erreichbaren 100 Punkten (80 Punkte für die schriftliche Abschlussprüfung und 20 Punkte für das Kolloquium) mindestens 40 Punkte erreicht haben.

Ihre Gesamt-Endnote, die darin ausgewiesen ist, setzt sich zu je $\frac{1}{3}$ aus der Durchschnittsnote für die **12 Einsendeaufgaben** und zu $\frac{2}{3}$ aus der Note Ihrer Abschlussprüfung zusammen. Damit haben Sie einen aussagekräftigen Leistungsnachweis, den Sie auch für Ihre Bewerbungen bei den Betreuungsgerichten und Betreuungsbehörden hervorragend einsetzen können.

¹ Nur was im Fernlehrgang gelehrt wird, wird Gegenstand der schriftlichen Abschlussklausur und des Kolloquiums sein. Prüfungsordnung für den „Fernlehrgang Berufsbetreuer(in) mit Hochschulzertifikat“ der **BeckAkademie Fernkurse**

Sie erhalten nach bestandener Abschlussprüfung und Vorliegen aller 12 mindestens mit 40 Punkten bewerteter Einsendeaufgaben Ihr Hochschulzertifikat von der **staatlichen Hochschule Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen (katho)**, das Ihnen Ihre ausgezeichneten Fachkenntnisse in der rechtlichen Betreuungstätigkeit als *Berufsbetreuer(in) mit Hochschulzertifikat* bescheinigt.

Wenn Sie – aus welchem Grund auch immer – keine Abschlussprüfung ablegen, können Sie sich für Ihr Fernstudium eine **Teilnahmebestätigung** ausstellen lassen.

4. Allgemeine Studienbedingungen

Auf die Allgemeinen Studienbedingungen, insbesondere die Ziffer 6 und 7² und die Möglichkeit der Exmatrikulation wird verwiesen.

Alle schriftlichen Unterlagen der BeckAkademie Fernkurse unterliegen dem Urheberrechtsschutz, ihre Veräußerung, Verteilung oder Vervielfältigung sowie datentechnische Verarbeitung ist – auch auszugsweise – nicht gestattet.

² **Ziffer 6 der Allgemeinen Studienbedingungen:**

Alle schriftlichen Unterlagen der BeckAkademie Fernkurse, unterliegen dem **Urheberrechtsschutz**, ihre Veräußerung, Verteilung oder Vervielfältigung sowie datentechnische Verarbeitung ist – auch auszugsweise – nicht gestattet. Da sämtliche Prüfungsarbeiten (Einsendeaufgaben, -klausuren, Abschlussklausuren) regelmäßig urheberrechtlich geschützte Aufgabenstellungen und Korrekturanmerkungen beinhalten, ist eine Verbreitung von hergestellten Vervielfältigungsstücken sowie deren öffentliche Wiedergabe (z. B. im Internet) nicht zulässig. Zur entsprechenden Überprüfung der Einsendeaufgaben, -klausuren, Abschlussklausuren kommt eine institutsinterne **Plagiatsoftware** zum Einsatz.

Ziffer 7 der Allgemeinen Studienbedingungen:

Ein Teilnehmer kann exmatrikuliert werden, wenn

- a) nach der Einschreibung in den Fernkurs Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen können,
- b) der Teilnehmer den Verpflichtungen der jeweils geltenden Prüfungsordnung nicht nachkommt,
- c) ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung eines Fernkurses vorliegt.

Prüfungsordnung für den „Fernlehrgang Berufsbetreuer(in)

mit Hochschulzertifikat“ der **BeckAkademie Fernkurse**

B. Zulassungs- und Prüfungsordnung für den „Fernlehrgang Berufsbetreuer(in) mit Hochschulzertifikat“

1. Zulassung zum „Fernlehrgang Berufsbetreuer(in) mit Hochschulzertifikat“

- (1) Eine Zulassung zum „Fernlehrgang Berufsbetreuer(in) mit Hochschulzertifikat“ setzt voraus:
1. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten, einschlägigen Beruf mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufspraxis, nicht notwendigerweise im Ausbildungsberuf,
- oder**
2. die allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife.
- (2) Zuständig für die Entscheidung über die Zulassung zum „Fernlehrgang Berufsbetreuer(in) mit Hochschulzertifikat“ ist die BeckAkademie Fernkurse in Kooperation mit der staatlichen Hochschule Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen (katho).

2. Die Prüfungskommission

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Prüfungskommission aus sechs Mitgliedern gebildet. Die Mitglieder werden von der *BeckAkademie Fernkurse* im Einvernehmen mit der Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen (katho) bestimmt.
- (2) Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie berichtet der Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen (katho) und der *BeckAkademie Fernkurse* über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen zur Reform des Fernlehrgangs und der Prüfungsordnung.
- (3) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, der Abnahme der Prüfung beizuwohnen. Die Prüfungskommission tagt nicht öffentlich.
- (4) Mit drei Mitgliedern ist die Prüfungskommission beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden, bei deren Abwesenheit die ihrer Stellvertretung.
- (5) Die Prüfungskommission entscheidet zudem als Widerspruchsausschuss über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten.

3. Die Prüfer

- (1) Zu Prüfern wird die wissenschaftliche Leitung des Fernlehrgangs bestellt, deren Mitglieder mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Mindestens einer der Prüfer ist von der **Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen (katho)** bestellt.
- (2) Die Prüfer sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

4. Arten von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen dieses Hochschulzertifikatskurses sind die Einsendeaufgaben, die schriftliche Klausur und das Kolloquium.
 1. Eine *Einsendeaufgabe* ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einer oder mehreren schriftlich gestellten Aufgaben, die sich unmittelbar auf die Inhalte einzelner Lernbriefe beziehen. Die Einsendeaufgabe ist von den Studierenden allein und selbstständig ohne fremde Hilfe zu bearbeiten. Die Eigenständigkeit der Bearbeitung haben sie ausdrücklich zu versichern. Bei der Fertigung der Einsendeaufgaben ist neben den unter Ziffer 5. genannten Gesetzestexten die Benutzung von **anderen Quellen**, wie z.B. Kommentaren und Lehrbüchern gewünscht. Die Benutzung von Internetforen ist zulässig, soweit diese gegenüber Lehrbüchern und Kommentaren weitere, neue Argumente enthalten. Benutzte Hilfen und Hilfsmittel sind genau anzugeben, benutzte Texte stets mit Quellenangabe zu zitieren. Teil der Bewertung ist auch eine Prüfung der Quellen. Die Übernahme von Sätzen oder ganzen Passagen aus anderen Quellen ist, zumal ohne Zitierung, nicht erlaubt.
 2. Eine *Klausur* ist eine unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Ausarbeitung von 4 Stunden Dauer, in der der Studierende – ggf. unter Benutzung zugelassener Hilfsmittel – die gestellten Aufgaben allein und selbstständig bearbeitet.
 3. Ein *Kolloquium* ist vorwiegend ein Praxisgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede den Nachweis erbringen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Es kann als Einzel- oder Gruppengespräch durchgeführt werden. Für jede Person ist eine Prüfungsdauer von mindestens 15 Minuten vorzusehen.
- (2) Zum Kolloquium können neben den Prüfern und der Protokollführung weitere Personen als Beobachter zugelassen werden, die von der *BeckAkademie Fernkurse* 4 Wochen vor dem Sitzungstermin beim Vorsitzenden den Prüfern anzumelden sind. Die Prüfer entscheiden hierüber mit einfacher Mehrheit im Umlaufverfahren. Die Prüfer und die Protokollführung sowie zugelassene Beobachter sind zur Verschwiegenheit über alle mit den Prüfungen zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Es wird von den Prüfern unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten.

5. Zur Abschlussprüfung zugelassene Hilfsmittel

Nur die folgenden Hilfsmittel sind zur Abschlussprüfung zugelassen:

- Beck-Text im dtv: Betreuungsrecht – BtR (5570)
- Beck-Text im dtv: Bürgerliches Gesetzbuch – BGB (5001)
- Beck-Text im dtv: Freiwillige Gerichtsbarkeit – FG (5527)
- Beck-Text im dtv: Sozialgesetzbuch – SGB (5024)
- Taschenrechner

Die o. g. Gesetzestexte werden seitens der **BeckAkademie Fernkurse** rechtzeitig vor dem Prüfungstermin zur Verfügung gestellt und sind zur Abschlussprüfung mitzubringen. Sie dürfen nur Anstreichungen und Stichworte enthalten, jedoch keine Kommentierungen oder eingelegte Blätter.

6. Versäumnis

Sofern Studierende trotz Prüfungsanmeldung nicht zur Abschlussprüfung erscheinen, gilt diese als nicht angetreten.

7. Wertung, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird nicht gewertet, wenn die benutzten **anderen Quellen** im Sinne von Ziffer 4 (1) Nr. 1 nicht angegeben bzw. zitiert werden. Bei einem umfangreichen Übernehmen von fremden Sätzen und Gedanken, ohne diese zu zitieren, kann eine Einsendeaufgabe auch als „nicht bestanden“ gewertet werden.
- (2) Ein **Täuschungsversuch** liegt insbesondere vor, wenn
- unerlaubte Hilfsmittel verwendet werden,
 - Aufgaben, auch Einsendeaufgaben, nicht allein, sondern mit fremder Hilfe bearbeitet werden,
 - von anderen Teilnehmern abgeschrieben wird oder dies versucht wird.
- (3) Unternehmen Studierende während der Abschlussprüfungsklausur einen Täuschungsversuch, fertigt der jeweilige Prüfer oder die aufsichtführende Person über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk an, der unverzüglich dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vorgelegt wird. Wird der Täuschungsversuch während der Erbringung einer Prüfungsleistung offenkundig, wird der Studierende unbeschadet der folgenden Regelung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen.

Der Studierende wird unverzüglich über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft die Prüfungskommission; dem

Studierenden wird zuvor Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Stellt die Prüfungskommission einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

- (4) Studierende, die während einer Prüfung schuldhaft einen **Ordnungsverstoß** begehen, durch den andere Studierende oder das Kolloquium gestört werden, können von dem jeweiligen Prüfer oder durch die aufsichtführende Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn sie ihr störendes Verhalten trotz einer Abmahnung fortsetzen, wobei eine Abmahnung ausreicht. Stellt die Prüfungskommission einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet. Andernfalls wird diesen Studierenden alsbald Gelegenheit gegeben, die Prüfungsleistung erneut zu erbringen.

8. Härteklausele

Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann ihnen der Vorsitzende der Prüfungskommission gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann jedoch die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

9. Prüfungstermine, Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung, Abschluss

- (1) Termine für Repetitorium und Abschlussprüfung werden mindestens dreimal im Jahr angeboten. Wiederholungstermine und Termine für andere Leistungsarten werden von der **BeckAkademie Fernkurse** möglichst nach Rücksprache mit den Studierenden festgesetzt.

Einsendeaufgaben (Fernprüfungen) können von den Studierenden jederzeit abgelegt werden. Zum Repetitorium und der Abschlussprüfung (Präsenztermine) müssen sich Studierende spätestens 8 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin anmelden.

- (2) Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung zum Repetitorium und zur Abschlussprüfung ist das Erreichen einer Mindestpunktzahl von jeweils 40 Punkten bei in der Regel 12 eingereichten Einsendeaufgaben des Fernlehrgangs.
- (3) Die Abschlussprüfung ist dann bestanden, wenn Studierende von den maximal erreichbaren 100 Punkten (80 Punkte für die schriftliche Abschlussprüfung und 20 Punkte für das Kolloquium) mindestens 40 Punkte erreicht haben. Die Gesamt-Endnote setzt sich zu je $\frac{1}{3}$ aus der Durchschnittsnote für die **12 Einsendeaufgaben** und zu $\frac{2}{3}$ aus der Note der Abschlussprüfung zusammen. Nach bestandener Abschlussprüfung und Vorliegen aller 12 mindestens mit 40 Punkten bewerteten Einsendeaufgaben erhält der Studierende sein **Hochschulzertifikat** von der **staatlichen Hochschule Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen (katho)**.

10. Rücktritt von der Prüfung

Treten Studierende nach Prüfungsbeginn von der schriftlichen Klausur und/oder Kolloquium zurück, wird die schriftliche Klausur und/oder das Kolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Prüfungskommission erkennt die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe als triftige Gründe an. Die Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Die Nichtanerkennung der Gründe wird den betreffenden Studierenden schriftlich mitgeteilt und begründet.

11. Die Bekanntgabe von Prüfungsleistungen

Die Ergebnisse der Abschlussprüfung sowie das Gesamtergebnis für das Hochschulzertifikat des Fernlehrgangs werden den Studierenden spätestens vier Wochen nach der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt.

12. Die Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Punkte und Noten verwendet:

Bewertung	Note	Punkte
sehr gut eine hervorragende Leistung	1,0	100 – 82,75
	1,1 – 1,5	82,74 – 77,5
gut eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung	1,6 – 2,0	77,49 – 71,25
	2,1 – 2,5	71,24 – 65
befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	2,6 – 3,0	64,99 – 58,75
	3,1 – 3,5	58,74 – 52,5
ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht	3,6 – 4,0	52,49 – 46,25
	4,1 – 4,5	46,24 – 40,00
mangelhaft eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	5,0	39,99 – 0

- (2) Zur differenzierten Bewertung können Zwischennoten mit einer Dezimalstelle gebildet werden. Eine Prüfungsleistung wurde erfolgreich erbracht, wenn sie mit ausreichend (40 Punkten, ausreichend = 4,5) oder besser bewertet wurde.
- (3) Die Endnote für den Zertifikatskurs errechnet sich zu einem Drittel aus den Einsendeaufgaben und zu zwei Dritteln aus der Abschlussprüfung.

13. Wiederholung der Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

14. Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von drei Monaten nach Erbringung der jeweiligen Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag innerhalb einer angemessenen Frist einmalig Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.